

Reglement der Depositenkasse der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich (GBRZ)



- Bei der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich (GBRZ) besteht eine Depositenkasse für ihre Genosschafterinnen und Genosschafter.
 - Für den Kontoinhaber wird nach der ersten Einzahlung ein auf seinen Namen lautendes Depositenkonto eröffnet. Der Zahlungsverkehr wird bankmässig geführt und dem Kontoinhaber mit saldierten Anzeigen bestätigt. Depositenguthaben können nur bestehen, wenn das Pflichtanteilkapital voll einbezahlt ist.
 - Einzahlungen können auf das Konto der Genossenschaft mit Angabe der Mitgliedernummer erfolgen. Der Mindestsaldo darf CHF 500.00 nicht unterschreiten. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung, bzw. die Kontonummer zu ändern. Es werden Einzahlungsscheine abgegeben.
 - Der Zinsfuss wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

Der aktuelle Zinsfuss kann auf unserer Homepage eingesehen werden. Im Übrigen ist dieser auch auf der Geschäftsstelle angeschlagen.
 - Jeweils im Januar erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug für das abgelaufene Jahr. Allfällige Differenzen sind innert vier Wochen der Geschäftsstelle zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der ausgewiesene Kontosaldo als akzeptiert.
 - Der Vorstand legt die Kündigungsfristen für Rückzahlungen nach den jeweiligen Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt fest. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.
- Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen ausgesprochen werden. Kündigungen können auf Wunsch des Kontoinhabers auch sofort ausbezahlt werden, jedoch unter Abzug des Zinses für die dem Rückzugsbetrag entsprechende Kündigungsfrist.
- Der Vorstand behält sich seinerseits das Recht vor, einzelne Depositenkassenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigung erfolgt rechtsverbindlich durch eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Adresse des Kontoinhabers.
 - Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse oder bei aussergewöhnlichen Geld- und Kapitalmarktverhältnissen ist der Vorstand berechtigt, die Auszahlung sofort zu beschränken, beziehungsweise längere Kündigungsfristen zu verlangen.
 - Die Geschäftsstelle vergleicht jeweils die Unterschriften mit der bei ihr vorliegenden Unterschriftenkarte, muss aber die Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ablehnen, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist diese nicht verpflichtet.
 - Der Kontoinhaber kann auf der Unterschriftenkarte an Dritte (Ehepartner, Kinder, etc.) Verfügungsvollmacht über sein Guthaben erteilen.

Alle Vollmachten haben über den Tod oder den Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Kontoinhabers hinaus Gültigkeit.
- Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das Genossenschaftsvermögen.
 - Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern, unter schriftlicher Bekanntgabe an die Einleger.
 - Die Depositenkasse unterliegt den banküblichen Bestimmungen über die Schweigepflicht.
 - Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
 - Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 01. September 2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente.

v1.2 23.12.2020	Freigegeben Am 01.09.2009 durch VS-GBRZ	Z: \01_Admin\02_Reglemente\Reglement Depositenkasse_gbrz_v1.2.pdf
--------------------	--------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------